

Halle und Umgebung.

Halle den 27. Dezember 1916.

Verbrauchsmenge an Schlachtviehfleisch.

In Ausführung des § 4 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 29. September 1916 wird die Verbrauchsmenge an Schlachtviehfleisch, die in der Woche vom 25. bis 31. Dezember bei den Fleischern entnommen werden darf, auf

250 Gramm

festgesetzt. Von den für diese Woche geltenden Fleischmengen können von der Wollfelle wie von der Lederware die sämtlichen Abfälle zum Besatz von Schlachtviehfleisch bei den Fleischern oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachtviehfleisch in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften usw. verwendet werden. Auf jede der 10 bzw. 5 Fleischmengen dürfen 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit einemadigen Knochen oder 20 Gramm ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Speck oder Rohschinken entnommen werden. An Stelle von Schlachtviehfleisch können auch Wildbret, Hühner-, Geflügel-, Fleischwaren in Feinlebenshandlungen oder Fleischwaren ausländischer Herkunft gegen die Fleischmengen besessen werden.

Halle, den 27. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Speiseöl-Verkauf.

Der Speiseöl-Verkauf wird am Donnerstag, den 28. Dezember 1916 in der Familienkassa fortgesetzt. Zugelassen werden die Anbieter kleiner Lebensmittelgeschäfte mit den Nummern 9001-21000 Die Abgabe findet statt in der Zeit von 8-12 Uhr vormittags in die Anbieter der Nummern 9001-15000 und von 2-6 Uhr nachmittags an die Nummern 15001-21000. Für jede auf dem Lebensmittelchein verzeichnete Person werden 50 Gramm abgegeben.

Der Verkaufsort beträgt 25 Pfennig für je 50 Gramm. Beim Abholen sind keine Flaschen, sondern Gläser oder Töpfe mitzubringen. Halle, am 27. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Ausgabe neuer Brotmarken.

Die bisher ausgegebenen Metallbrotmarken verlieren mit Ablauf des 31. d. M. ihre Gültigkeit, von 1. Januar 1917 ab gelten bei der Entnahme von Brot und Mehl nur noch die gegenwärtig zur Ausgabe gelangenden Papierbrotmarken.

Die Verkäufer von Brot und Mehl haben die eingelösten Metallbrotmarken an die für ihre Wohnung zuständige Brotmarken-Ausgabestelle am 2. Januar 1917 während der Dienststunden von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags abzugeben. Später abgelieferte Metallmarken haben keine Gültigkeit mehr und werden bei der Zuteilung von Mehl nicht berücksichtigt. Die Papierbrotmarken sind künftig bei Verrechnung der Mehlrechnung an jedem Montag für die abgelieferte Woche in einem verschlossenen Umschlag, auf dem Name, Wohnung und die Anzahl der Marken des Abliefernden zu vermerken sind, in den zuständigen Brotmarken-Ausgabestellen abzuliefern.

In der Zeit vom 27. bis 30. d. M. gelangen an die Empfangsberechtigten Metallbrotmarken letztmalig in entsprechend gesteigerter Zahl zur Ausgabe. Die vom 1. bis 14. Januar 1917 gültigen Papierbrotmarken werden ebenfalls in der Zeit vom 27. bis 30. d. M. an alle Empfangsberechtigten in den Brotmarken-Ausgabestellen ausgegeben. Halle, den 27. Dezember 1916.

Der Magistrat.

2. Nachtrag

zur Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl vom 25. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 47-49 der Bekanntmachung des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl vom 20. Juni 1916 wird die Verordnung vom 25. Jan. 1916 über die Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl wie folgt geändert:

Artikel 1.

Im § 3 wird am Schluß als neuer Absatz hinzugefügt: Die Abgabe von Mehl durch die Mehlmöhlhändler an die Bäcker und Konditorei ist nur zulässig gegen besondere, vom Magistrat ausgestellte Bezugsscheine, in denen Menge und Art des Mehls angegeben sind. Die vom Magistrat festgesetzten Mehlpreise dürfen nicht überschritten werden.

Artikel 2.

§ 4 erhält folgende Fassung: Die Abgabe von Brot an Gäste in Gast- und Schankwirtschaften sowie Speiseanstalten darf nur gegen Auslösung von Reichsbrotmarken oder der hiesigen Galtsausgabestellen erfolgen, welche in den Brotmarken-Ausgabestellen gegen Abgabe je einer Brotmarke für 6 Galtsausgaben ausgehändigt werden. Die Galtsausgaben sind nur gültig in Gast- und Schankwirtschaften und Speiseanstalten, und nur während des aus dem Antrude ersichtlichen Zeitraums. Die eingemommenen Galtsausgaben sind bis zum 20. jeden Monats von den Gast- und Speisewirten in einem verschlossenen Umschlag, auf dem Name, Wohnung und die Anzahl der Marken des Abliefernden zu vermerken sind, an die zuständige Brotmarken-Ausgabestelle abzuliefern. Die Wirte erhalten in Höhe der abgelieferten Galtsausgaben Bezugsscheine, die zum Einkauf von Brot berechtigen.

Artikel 3.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Bei Anträgen auf Vermittlung von Zufahrbrotmarken für jagendliche Personen im Alter von 12-15 Jahren ist ein amtlicher Unterscheidungszeichen für Kranke ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Zufahrbrotmarken für Schwer- und Schwererkrankte sind von den Arbeitgebern zu beantragen. Das Ausgeben der Arbeitmarken, die Zufahrbrotmarken als Schwer- und Schwererkrankte erhalten, aus dem Arbeitsverhältnis ist von den Arbeitgebern innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen.

Artikel 4.

§ 7 erhält folgende Fassung: Die Brotmarken haben nur während der Zeit Gültigkeit, die ihrem Antrude entspricht. Ihre Verwendung

außerhalb der Geltungszeit ist verboten. Sie sind übertragbar, dürfen jedoch nicht gegen Entgelt weitergegeben und angenommen werden. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt in den zuständigen Brotmarken-Ausgabestellen gegen Vorlegung des Brotausweises. Die Zeit der Ausgabe und die Reihenfolge der Empfänger werden jeweils in den Zeitungen bekannt gegeben.

Bei der Entnahme neuer Brotmarken sind die nicht verwendeten Brotmarken der abgelieferten Wochen der zuständigen Brotmarken-Ausgabestelle zurückzugeben.

Artikel 5.

Im § 8 Abs. 1 wird das Wort „Brottscheine“ durch „Brotausweise“ ersetzt.

Als Abs. 3 wird hinzugefügt: Weist die Haushaltsmitglied oder verzieht ein solches nach answärts, so hat der Haushaltungsmitglied die auf das Mitglied für die Zeit nach dem Ausgehen entfallenden Brotmarken spätestens innerhalb einer Woche der zuständigen Brotmarken-Ausgabestelle zurückzugeben.

Artikel 6.

§ 11 Abs. 2 fällt weg.

Artikel 7.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft. Die Verordnung vom 24. März 1916 über die Regelung des Verbrauchs von Mehl wird aufgehoben.

Halle, den 19. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Weißholz.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Weißholz in größeren Mengen eingeführt ist und in der Familienkassa zum Verkauf steht. Ebenfalls wird nun geräucherter Eal und gefälschter Schellfisch abgegeben.

Halle, am 27. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Die hohen Preise für Mehl

haben schon längst die Aufmerksamkeit der hiesigen Preisprüfungsstelle erregt und sie hat auch gemeinsam mit der Polizei mehrfach Anlauf genommen — teils aus eigenem Antrieb, teils auf Anzeigen hin —, energisch und mit Erfolg gegen Händler vorzugehen, welche sich im Stillstand der übermäßigen Preissteigerung oder der Ueberschneidung der Höchstpreise schuldig gemacht hatten. Versteckentlich sind die Geschäfte, zum Teil in Gemeinschaft mit Stillständerhändlern, kontrolliert worden. Hierbei ergab sich in der weitaus größten Zahl der Fälle, daß die geforderten Preise für Mehl, namentlich soweit bessere Sorten, überhaupt Tafelobst, in Frage kommen, durchaus in einem gefundenen Verhältnis zum Einkaufspreis standen, was natürlich Anzeichen von der Regel nicht ausschließt. — Vor allem zeigten die Nachprüfungen aber, daß die W r z e l des Uebels der hohen Preise zum Teil nicht hier, sondern in den großen Verkaufszentren zu suchen ist, wo die großen Aufkäufer hohen Preis und freiwillich sogar darüber bezahlen, um die Ware an sich zu ziehen, lo daß auch die hiesigen Händler, wenn sie überhaupt Mehl erhalten wollen, zur Bewilligung ungewöhnlich hoher Einkaufspreise genötigt waren, die die hohen Verkaufspreise ohne weiteres erklären.

Wirklich ungedröhtere Preise sind hauptsächlich nur für m i n d e r e r t i g e Ware gefordert worden, die nicht unter den Begriff „Tafelobst“ fällt. Hier ist aber, wie immer wieder betont werden muß, der beste Preisregler das P u b l i k u m s e l b s t; es genügt auch nicht, daß nur einige wenige Käufer Anstoß an den hohen Preisen für schlechte Ware nehmen, während die übrigen sich damit zufrieden geben.

Die Preisprüfungsstelle ist zwar stets bereit, jeder Anregung Folge zu geben, aber es ist ihr nicht möglich, bei der Fülle der Arbeit und dem Mangel an Kräften überall s e l b s t zu prüfen. Sie muß daher das Publikum immer wieder zur Selbsthilfe aufrufen und bitten, ihr oder der Polizei das nötige Material zuzufenden.

Neue Maßnahmen der Reichsbedarfsstelle.

Die in letzter Zeit beobachtete übermäßige Verlangung des Publikums mit Schuhwaren hat den Bundesrat veranlaßt, auch die Schuhwaren der Regelung durch die Reichsbedarfsstelle zu unterstellen. Dies ist durch eine Verordnung betreffend Verringerung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirtz- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung gegeben, die die Schuhwaren aus Leder, Web-, Wirtz- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen der Bezugspflicht unterwirft. Für bestimmte Luxusfußschuwaren, deren Neuherstellung nur noch in sehr beschränktem Umfang möglich ist, ist eine ähnliche Regelung wie für die hochwertigen Kleidungsstücke vorgesehen; gegen Abgabe eines Paarses getragener gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel mit Lederunterboden wird eine Abgabebestätigung erteilt, die zur Erlangung eines Bezugsscheins auf ein Paar Luxuschuhe ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung berechtigt, jedoch nur auf zwei Paare bis Ende 1917. Die Schuhreparatur ist nicht bezugspflichtig.

Ferner sind folgende neue Bestimmungen wichtig: Die Bewirtschaftung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und der getragenen Schuhwaren wird den Kommunalverhältnissen übertragen, die das Ein- und Verkaufsmittel für diese Gegenstände erhalten. Niemand darf mehr an andere als an behördlich zugelassene Stellen getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren anstellen veräußern; der gewerbemäßige Erwerb solcher Gegenstände ist nur noch solchen Stellen erlaubt, für den Altbestand sind Uebertragungsbestimmungen vorgesehen. Den behördlichen Annahmestellen ist gleichzeitig die Ausstellung von Abgabebestätigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen für hochwertige Kleidung oder Luxusfußschuwaren übertragen.

Während bisher nur der Kleinhandel und die Abschneider der Bezugspflicht unterworfen waren, wird diese jetzt auf jede Ueberlastung zu Eigentum oder zur Benutzung erstreckt, wenn diese Ueberlastung durch einen Gewerbetreibenden mit Web-, Wirtz- und Strickwaren oder Schuhwaren erfolgt. Demnach fallen jetzt auch die Jagen, Gärber- und Ledergerberei-Geschäfte sowie die Schenktung leitens der Gewerbetreibenden unter die Bezugspflicht. Nur bei Wirtz- und Ledergerberei-Geschäften ist für ihren derzeitigen Bestand eine Ausnahme gemacht; sie dürfen jedoch ihren Bestand nicht vermehren. Desgleichen ist allgemein jede Ueberlastung sonstiger Gegenstände für nicht mehr als drei Tage bezugspflichtig.

Ferner ist das bereits früher von der Reichsbedarfsstelle ausgesprochene Verbot, den Preis ganz oder teilweise vor Empfang des abgelieferten Bezugsscheins zu fordern oder anzunehmen, wiederholt.

Weiter wird vom 15. Januar 1917 ab die Vermittlung der Bezugsscheine durch die Geschäfte oder Wandergewerbetreibenden verboten; nur das Auslegen der Bezugsscheinordrude und deren Ausfüllung in den Geschäften kann von den Kommunalverhältnissen weiter zugelassen werden.

Endlich wird jeder Hinweis auf die Bezugspflicht oder die Bezugsscheinverordnung zu Zwecken des Wettbewerbs in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise verboten. Die Art. 2 der regelmäßig erscheinenden Mitteilungen der Reichsbedarfsstelle, die die Bundesratsverordnung und die ausführlichen dazu erlassenen Bestimmungen des Reichsanwalters und der Reichsbedarfsstelle enthält, ist von der Verbreitung der Reichsbedarfsstelle, Berlin W. 56, Markgrafstraße 42, gegen Vereinfachung von 20 Pfennig zu befreien.

Kleidungsstücke und Schuhe.

Durch Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirtz-, Strick- und Schuhwaren ist die öffentliche Bewirtschaftung der Bekleidungsgegenstände in mehrfacher Richtung erweitert und vergrößert worden. Vor allem hat die Verordnung — mit Rücksicht auf die zunehmende Knappheit des Angebots — die Schuhwaren in den Kreis der durch die Reichsbedarfsstelle zu bewirtschaftenden Bedarfsgegenstände einbezogen. Als Schuhwaren gelten dabei solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirtz- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen. Der Beirat der Reichs-Bekleidungsstelle wird durch Sachverständige des Schulfachs ergänzt; die Zahl der Sachverständiger im Beirat ist von drei auf fünf erhöht worden.

Weiter wird eine Bewirtschaftung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren eingeführt. Sie ist notwendig, um eine gleichmäßige Verteilung der besten Voräte sicherzustellen und den unangenehmen Preissteigerungen im Kleiderhandel Einhalt zu tun. Künftig dürfen getragene Bekleidungsgegenstände nur an behördlich zugelassene Personen und Stellen entgeltlich verkauft und nur von diesen gewerbemäßig erworben und abgesetzt werden. Ausnahmen kann die Reichsbedarfsstelle zulassen.

Ferner ist das Verleihen von Bekleidungsstücken zur Benutzung für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen nunmehr ebenso an die Bewirtschaftung eines Bezugsscheins gebunden wie der Verkauf. Die Vorschriften über einen nachstehenden Umgebung der Bezugspflicht vorzulegen. Bekleidungsgegenstände die neue Bestimmung, daß der Gewerbetreibende den Preis für die bezugspflichtige Ware erst nach Empfang des Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen darf.

Die neue Verordnung enthält ein Verbot, zu Zwecken des Wettbewerbs in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, insbesondere durch Auslassung im Schaulenker oder in den Geschäftsräumen, auf die Bezugspflichtigkeit oder Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

Die Verordnung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Heimfahrkarten.

Nach der Fortsetzung dürfen die von den Heimfahrtbüros hergestellten Postkarten in Form Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Vorderkarten abweichenden sein und solche, die mehr als 0,5 Zentimeter größer als die postförmig ausgegebenen Postkarten oder die kleiner als 10 x 7 Zentimeter sind, zur Beförderung gegen die Postkartengebühr nicht befördert werden. Dasselbe gilt von Karten mit kleinen ausgesparten Oeffnungen oder Aussparungen, die mittels Durchlochung hergestellt sind und darauf mit Filz ausgefüllt sind, im weiteren von solchen mit überlebten Schuabenden, wenn dadurch die Eigenschaften der Postkarte als offene Karte beeinträchtigt wird, zum Betrag das Gewicht der von der Privatindustrie hergestellten Postkarten mehr als 6 Gramm, so liegt eine wesentliche Abweichung im Sinne des § 7 der Verordnung vor. Postkarten müssen aus Papier hergestellt sein, Karten aus Metall, Holz oder anderen Stoffen sind also von der Beförderung gegen die Postkartengebühr ausgeschlossen. Unzulässig sind auch Karten in Kastenform mit Quereinrichtung, sogenannte Kastenpostkarten, derartigen Verbindungsgeschäften fehlt die Eigenschaften als offene Postkarte. Silberdruck und Aufklebungen auf der Rückseite, auf dem linken Teil der Rückseite der Postkarte oder auf der ganzen Vorderseite (Aufklebpostkarte) sind nur insoweit zulässig, als dadurch den Postkarten die Eigenschaften als offene Verbindungsgeschäfte nicht genommen wird. Die aufgeklebten Zettel müssen ferner der ganzen Fläche nach festliegend sein.

Postkarten, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden gegen offen bestanden, unterliegen aber dem Briefpost-Verbot. Postkarten und bei den wegen der Druckaufhebung zu behebenden offenen Karten kann der Abnehmer sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen, auf dem rechten für die Aufschrift und die dienstlichen Bemerkungen bestimmten Teil der Vorderseite dürfen lediglich die Freimarke, der Empfänger und Bemerkungen „Empfänger“ usw., nicht aber auch der Name und die Wohnung des Ab senders angegeben werden.

Ganzlich ungeeignet zur offenen Verbindung sind dagegen Postkarten mit Aufklebungen aus Mineralstaub, Glimmer, Glas-

Besucht die Kriegs-Ausstellung in der Moritzburg! Eintritt 50 Pfg. Militär und Kinder 25 Pfg.



... und zur Herstellung von ...

Landrat von der Schulenburg ...

8. Dezember, 27. Des. (Weihnachtsfeierung der Kreisgerichte) ...

XX. Dezember, 27. Des. (Auszeichnung - Sammelstelle) ...

21. Dezember, 27. Des. (Krebstag) ...

22. Dezember, 27. Des. (Wagenverleibung eines Kriegesfähigen) ...

23. Dezember, 27. Des. (Ein Bild von Unbotmäßigkeit) ...

Hochschulnachrichten

Gemeinderat ... Prof. Dr. ...

Literarisches

Das deutsche Zeitungsweesen. Von Erich Feldhaus. ...

Bermittliches

Krebs als Berufskrankheit. ...

Bermittliches

Im seiner Arbeit. Die Topographie des Krebses ...

Umzugs-Anzeige. Bezieher (Name) ... ieigige Wohnung ... versetzt am ... nach ...

Alkoholverwe. Es ist mit 155 bis 222 Prozent an der ...

Unterlebe Tage zwischen der Scherarbeit. Im Kreise ...

Untergang eines deutschen Schoners. Der Schoner ...

Eisenbahnunfälle in Frankreich. In Frankreich ...

Sturmwind in Hamburg. Die Stadt ist in der Nacht ...

Schweres Lammingsnord. Im Anseebach ...

Veisiger Spielvereinigung und Söllischer Fußballklub ...

Sport-Nachrichten

Handel, Gewerbe und Verkehr. Bei der Siemens & Halske ...

Markt und einer Zumbundung an den Dispositionsfonds ...

Table with 2 columns: 26. Dec. 9 Uhr abends, 27. Dec. 7 Uhr morgens. Rows: Barometer, Thermometer, Wind, etc.

Table with 2 columns: 23. Dec. 9 Uhr abends, 24. Dec. 7 Uhr morgens. Rows: Barometer, Thermometer, Wind, etc.

Wettermarkt Hamburg. Wetter-Nachrichten für mehrere Tage ...

Joga. Gicht, Hexenschuss, Rheuma, Nervos- und Ischias, Kopfschmerzen.

